

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

vnd selbstens zu verkauffen zugelassen werden/ davon sie dem Fleischhacker von einem Hauptvieh mehrere nicht als 1. gulden zu geben/ wie auch sich die Unterthanen/ vnd alle diejenigen/ so ihr Vieh den Fleischhackern verkauffen/ im Kauff darnach zurichten/ schuldig seyn sollen.

Mit dem Fischwerck/ soll es/ was das sayl haben vnd verkauffen/ anlangt/ allerdings dem Herkommen/ vnd zumahl der getruckten Fischordnung gemäsz gehalten; Sonsten aber in dem werth nachfolgender massen/ vnd nicht höher/ gegeben werden.

Nemlich: Ein Mäszl lauter Grundl von 10. bis auffz meiste umb 15. kreuzer. Spalt: vnd Stuckferchen von 20. 24. bis meist 30. kreuzer. Maß: vnd Schoßferchen aber von 10. bis 12. kreuzer. Eschling von 4. bis auff 6. kreuzer. Ein Zettiasch von 20. in 24. Vnd die Gemeinäsich von 12. bis 15. kreuzer. Schußpärbl von 8. bis auff 10. kreuzer. Stuckpärmb aber von 30. 45. kreuzer bis auff 1. gulden. Vnd was gar die größten Stück umb 1. gulden 30. kreuzer. Prehen Hechtel von 8. bis auff 12. kreuzer. Große Stück der Traun Hechten von 1. gulden bis auff 1. gulden 30. kreuzer. Vnd die allergrößten von 7. Orth bis auff 2. gulden. Böhaimische Hechten vnd Karpffen aber/ nach dem Gewicht/ vnd wie der Satz allweg solle gemacht werden/ dessenthalben man sich vorhero bey dem geordneten Fischmeister jedesmahl anmelden solle. Zingel vnd Scheiden von 10. 12. vnd was die größten von 20. bis gar 24. kreuzer. Weißfisch/ sollen nach billichen werth geben: vnd darüber niemand beschwert werden. Pfrillen von 5. 6. bis auff 8. kreuzer. Die Sprengling aber/ seynd sowol auff saylem Markt/ als sonst zuverkauffen/ ohne sondere verwilligung des Fischmeisters allerdings; vnd bey hoher Straff verboten. Vnd so viel schließlich die auff der Tonaw herab kommende frembde Fisch anlangt/ sollen dieselbe wie die Fischordnung vermag/ vnd sonst mit anderen Victualien vnd Pfenberten auch beschicht/ allhie 3. Tag sayl gehalten: vnd was nicht verkaufft/ allsdann erst auff Verwilligung des Fischmeisters mit Politen weiter geführt werden. Von Gestügel solle ein gemester Capuan höher nicht als per 1. gulden 30. kreuzer. Ein vngemester per 43. kreuzer. Gemäschte Gans per 48. kreuzer. vngemäste per 30. kreuzer. Henn per 20. kreuzer. Ein paar Händel per 16. kreuzer. Paar Tauben per 8. kreuzer. Ein Enden per 15. kreuzer/ vnd ein Ey per 1. Pfennig. Das Pfundt Schmalz aber per 24. kreuzer/ vnd Butter per 18. kreuzer. Inngleichen ein Pfund Wachs per 1. gulden. Sayssen per 40. kreuzer. Leinöl 15. kreuzer. Schönester Haar ider Flachz 15. Woll 30. kreuzer.

Das buchene Holz aber des besten Klaffter per 3. gulden. Feuchtene oder Dennen per 2. gulden, das vbrige als Puchen/ Alychen/ Khrisch-baummes vnd gleichen hartes Holz 1. klaffter per 2. gulden 30. kreuzer verkaufft werden.

Mit dem Wein aber solle es bis auffz künsttliche lesen/ vnd zu Hausbringung der heurigen Wein folgender gestalt gehalten werden/ daß nemlichen die beste Kandel des vieredigen Wein an keinem Ort im Land höher nicht als per 43. kreuzer der heurige aber per 40. kreuzer. Der Weinessig per 24. kreuzer Preßessig per 12. kreuzer. Der Eymer Freyhätter Bier höher nicht als per 4. gulden/ vnd die Kandel 9. kreuzer. Das gemeine Bier aber per 2. gulden 30. kreuzer erkaufft/ vnd die Kandel per 6. kreuzer außleut geben werden. Es solle auch kein Wirt weder auff dem Gew noch Stätten oder Märkten Preßmoß oder Bayrischen/ neben Oesterreichischen oder andern Weinen in die Keller einziehen/ vnd verkauffen.

Was aber den Valor allerley/ Münzsorten anbelangt/ mit denselben solle es wie bisher vnd solcher Gestalt gehalten werden/ wie dieselben bey einer Ersamen Landtschafft Einnemer/ vnd andern führnemen Emptern diß Landz/ auch sonst insgemein im Land (allein die gar kleinen gröschl ausgeschlossen) eingenommen oder außgeben werden/ Inmassen dann das jüngste wegen der 3. vnd 6. Baznen publiciertes Patent dahin gar nicht gemainet/ daß dieselben/ wie es etliche verstehen wollen/ ganz oder gar exterminiert vnd nicht merh genommen solle werden/ sondern nur dahin zu verstehen/ daß man sich vor dergleichen gar geringen vnd schlimmen sorten hüten solle/ darbey es dann nochmalen verbleibt/ daß nemlichen deßhalb durchaufnicht auff die bessere 3. vnd 6. Bazner verstanden worden/ sondern dieselben wie hievor männlichen zu nemen schuldig seyn solle.

Vnd weilten auch das Eysen hin vnd wider im Land/ sonderlich in Stätten vnd Märkten von den Eysenhändlern ganz vbermäßig gesteuert wird/ sollen die Obrigkeiten solches keines wegs zulassen/ sondern darob seyn/ daß vber zulassung eines gebühlichen Gewinns alle vbermäßigen Staigerung ab oder eingestellt werde/ vnd also sich sonderlichen der gemeine Man nicht zu beschweren habe.

Demnach nunmehr also dem gemeinen Bawersman wie seine Getrayd vnd Vieh/ wie auch dem Fleischhacker vnd Wirten/ wie sie den Wein vnd Fleisch verkauffen sollen/ wie auch sonst von allerlay Victualien vnd sachen oberstandener massen Satz: Vnd Ordnung gemacht worden/ So ist auch hingegen aller vernunft gemäsz/ daß sich die Kauff- oder Handelsleut/ vnd dieselbe gleichfals etwas ringeren/ Inmassen dann hierauff in höchsterhöchster seiner Fürstl. Durchl. etz. Namen alles Ernst mein Befelch/ des dißfals allen